



Gemeinde Rastede

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Frau Martin Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 21.08.2017	<p>Ich nehme Bezug auf die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Absatz 2 Nr.I BauGB i. V. m. § 3 Absatz 3 BauGB i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB und weise darauf hin, dass grundsätzliche Bedenken gegen diese Bauleitplanung nicht bestehen.</p> <p>Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass die Kompensationsfläche für den Wald zur Größe von 619 m² nachzuweisen und abzustimmen ist.</p> <p>Als Untere Bauaufsichtsbehörde erachte ich es als sinnvoll, für den Nachweis des Höhenbezugspunktes zur textlichen Festsetzung Nr. 2 in den zukünftigen Baugenehmigungsverfahren die vorhandene Höhe des Fahrbahnrandes (es handelt sich um eine fertiggestellte Gemeindestraße) als festen Höhenbezugspunkt darzustellen und die entsprechende Höhe mit NHN in die Planzeichnung einzutragen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Kompensation wird mit der Unteren Naturschutzbehörde angestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den künftigen Verfahren von der Gemeinde geprüft.</p>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Da die festgesetzten "privaten Grünflächen" nicht auf die Grundstücksgröße zum Nachweis der festgesetzten Grundflächen angesetzt werden dürfen, empfehle ich, die Größen der jeweiligen Flächen digital ermitteln zu lassen und in die Planzeichnung entsprechend einzutragen, da dies im Baugenehmigungsverfahren ansonsten kaum auf Richtigkeit geprüft werden kann.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die städtebaulichen Daten sind bereits in der Begründung aufgeführt und werden nicht in noch einmal die Planzeichnung aufgenommen. Die Gemeinde erachtet die Aufführung in der Begründung als ausreichend.



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Die Verfahrensvermerke sind zum Teil noch zu überarbeiten. So bitte ich um Ergänzung der Anschrift für das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg. Bei der öffentlichen Auslegung in den Satzungsbeschluss bitte ich, Hinweise auf § 13 Absatz 2 BauGB etc. aufzunehmen.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4 bitte ich, um eine Liste standortgerechter Gehölze zu ergänzen.</p> <p>Bei der textlichen Festsetzung Nr. 6 bitte ich, die Bezeichnung "Schallimmissionen" durch "Schallemissionen" zu ersetzen, da es sich hierbei um den Lärm, der von den angrenzenden Straßenverkehrswegen ausgeht, handelt.</p> <p>Ich bitte, in der Abwägung zum Immissionsschutz noch darzustellen, dass im Hinblick auf die Errichtung auch von Schlafräumen in der KiTa (Mittagspause) der höhere Lärmpegelwert festgesetzt worden ist.</p> <p>Abschließend bitte ich als Untere Denkmalschutzbehörde um die Aufnahme eines Hinweises, dass im Fall von archäologischen Funden das NLD, Frau Dr. Jana Esther Vries (Ofener Straße 15, 26122 Oldenburg, Tel. 0441/7992120) unverzüglich zu informieren ist.</p> <p>Um Beachtung der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.08.2017 wird ebenfalls gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Anschrift wird in dem Verfahrensvermerk ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Verfahrensleiste wird überarbeitet.</p> <p>Die Festsetzung wird um eine Gehölzliste standortgerechter Arten ergänzt. Geeignete Arten sind Buchen, Hainbuchen, Feldahorn, Eberesche, Schlehe, Weißdorn und Hundsrosen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Bezeichnung wird korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird in der Planzeichnung sowie der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.08.2017 wird beachtet.</p>
2	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Str. 2 26789 Leer 15.08.2017	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 904 4 9 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.degvodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.</p>



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungs dienst Marienstr. 34 30171 Hannover 27.07.2017	<p>Die hier vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Für einen Teilbereich ist keine Aussage möglich, da er im Wald lag (siehe Vermerk(e) in beigefügter Kartenunterlage). Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln -Hannover.</p> <p>Die Auswertung von Luftbildern ist kostenpflichtig. Die Kosten der Auswertung haben Sie zu tragen.</p> <p><u>Kostenentscheidung:</u></p> <p>Der Kostenentscheid beruht auf Grundlage des NUIG und der dazugehörigen Anlage i. V. m. dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Falls Sie nicht der Kostenträger sind, leiten Sie bitte den anliegenden Kostenfestsetzungsbescheid an Ihren Auftraggeber weiter.</p>	Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.

6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landesamt für Geoinformation u. Landvermessung Niedersachsen</p>	<div data-bbox="548 383 1198 1332"> <p>Kampfmittelräumkataster Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Maßstab 1 : 2500 Erstellt am: 27.07.2016</p> <p>PD Oldenburg BA-Nr.: OL <u>2974</u> Ort: <u>Wahnbeck</u> DGK: <u>27A5/33</u> Antragsteller: <u>Gemeinde Rastede</u> Datum: <u>20.06.16</u> Auswertung am: <u>27.07.16</u> S: <u>2</u></p> <p>Kampfmittel-/ Gefährdungssituation <input checked="" type="checkbox"/> Auf den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombar-dierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar. Kampfmittel-/Gefährdungssituation <input type="checkbox"/> Keine Aussage möglich, da der Bereich im Wasser/Wald lag/liegt.</p> <p><small>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst Diese amtliche Karte und die ihr zugehörigen Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Urheberrechte Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (AVVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verantwortung für nichtgenau oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist für die Erstellung des LRS zu tragen.</small></p> </div>	



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Str. 363 26133 Oldenburg 14.07.2017	Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken. Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtg-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit. Eine Eingangsbestätigung der GTG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.
5	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 18.07.2017	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26180 Rastede OT Wahnbek Sandbergstraße / Am Turm Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.
6	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH Am Wall 165-167 28195 Bremen 07.08.2017	Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Überplanung des Gebietes nicht berührt. Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg 10.08.2017</p>	<p>Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 liegt östlich der Bundesautobahn BAB 29 und südlich der K 144 „Schulstraße“ in der Ortslage Rastede. Die o. g. Bauleitplanung dient der Schaffung der planrechtlichen Grundlage zur Umwandlung einer vorhandenen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ zu einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Krippe/Kindertagesstätte“. Das Plangebiet wird über bestehende Gemeindestraßen erschlossen. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), sind als Straßenbaulastträger betroffen. Folgendes ist zu beachten: 1. Gemäß Begründung, Kap. 2.2.7, Seite 12 ist das Plangebiet durch die vom Verkehr auf den Bundesautobahnen 29 und 293, der Bundesstraße 211 und den Kreisstraßen 131, 135, 143 und 144 ausgehenden Emissionen belastet. Aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanungen bestehen keine Ansprüche aufgrund der von den o. g. Straßen ausgehenden Emissionen. Ich bitte darum, einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	OOWV Georgstr. 4 26919 Brake 14.08.2017	<p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohmeterweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 wird beachtet. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Die Versorgung im Bebauungsplangebiet kann für die vorgesehene eingeschossige Bebauung druckgerecht erfolgen.</p> <p>Für die leitungsgebundene Versorgung mit Löschwasser stehen aktuell ca. 48 m³/h bei Einzelentnahme aus den Bestandshydranten im Umfeld des Plangebietes zur Verfügung.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>

6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>Maßstab 1: 1000 Druckdatum 14.08.2017</p> <p>LGLN</p> <p>DOWV Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr.: 34584997C Wasser</p> <p>Unterschrift</p>	

6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Nord, PT112 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 18.08.2017</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Hinweis ergibt sich keine Änderung des Bebauungsplans.</p>
10	<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Ofener Str. 15 26121 Oldenburg 21.08.2017</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Im Plangebiet und/oder dessen unmittelbarer Umgebung wurden in der Vergangenheit bereits denkmalgeschützte Fundplätze entdeckt. Dabei handelt es sich um mindestens sechs neolithische Feuersteinsicheln sowie um ein Flachgrab der vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 140).</p> <p>Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zur Untersuchung des Plangebiets wurde zwischenzeitlich eine Prospektion durchgeführt. Bei der Prospektion konnten keine archäologisch relevanten Befunde oder Funde innerhalb der Suchgräben festgestellt werden, daher wurde die Fläche durch den Landkreis Ammerland im Schreiben vom 15.09.2017 freigegeben.</p>

6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	<p>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Laut historischer Karte der Preußischen Landesaufnahme ist im Südosten des Plangebietes in der Vergangenheit allerdings vermutlich ein Bodenabtrag/eine Sandentnahme erfolgt. • Abhängig von dem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord Registriernr. 3127, Schreiben vom 14.08.2017 2. LWK Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems Registriernr. 3099, Schreiben vom 24.07.2017 3. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 13.07.2017 4. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 13.07.2017 5. LWK Niedersachsen Bezirksstelle OL-Nord Registriernr. 3129, Schreiben vom 14.08.2017 			

6.Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Sandbergstraße – Am Turm“

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Bürger 1 06.08.2017	<p>Bezugnehmend auf die aktuellen Planungsunterlagen sind folgende Punkte anzumerken: zu Punkt 2.2.4 Verkehrliche Belange</p> <p>Es wäre sinnvoll in den Zufahrtsbereich der Kindertagesstätte beginnt von Ecke Elbestraße/ Sandbergstraße bis Ecke Am Turm/Sandbergstraße einen verkehrsberuhigten Bereich mit Bodenwellen zu realisieren, da der Zuwegungsbereich der Kindertagesstätte sich in einer 50er Zone befindet und größtenteils die Verkehrsteilnehmer sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Im diesen Bereich befahren auch viele landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Überbreite den Zuwegungsbereich. Der Parkplatzbereich von Ecke Holweg/Sandbergstraße bis Ecke Elbestraße/Sandbergstraße wird von den Anwohner der Elbestraße 54 bis 40 genutzt. Hierzu wäre eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, um wildes Parken im Bereich zu verhindern.</p> <p>Des Weiteren ist auf dem Lageplan in der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.07.2017 das Flurstück des Neubaus von Herrn Steenken nicht eingezeichnet (Ecke Holweg/Sandbergstraße, westlich), dieser Bereich stellt auch eine Gefahrenstelle bezüglich der Zuwegung der Kindertagesstätte dar, aufgrund der Straßenlage.</p> <p>weitere Zufahrtmöglichkeit</p> <p>Im Bereich Am Turm, südlich zwischen Hausnummer 18 und 20, befindet sich eine weitere Zufahrtmöglichkeit, die man als Fußgänger oder Radfahrer nutzen könnte, um das Verkehrsaufkommen in den Bereich Sandbergstraße zu vermindern, diese Möglichkeit wurde in der öffentlichen Bekanntmachung nicht angemerkt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Geschwindigkeitsbegrenzungen ist nicht Teil der Bauleitplanung. Die Gemeinde prüft eine derartige Ausweisung außerhalb dieses Verfahrens.</p> <p>Bei der Kartengrundlage handelt es sich um eine amtliche Kartengrundlage die durch einen öffentlich bestellten Vermesser erstellt wurde. Daher ist davon auszugehen, dass alle für die Planung relevanten Inhalte enthalten sind.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets ist über die südliche, öffentliche Straßenverkehrsfläche gesichert.</p> <p>Die Gemeinde erachtet die Erschließung aus dem Süden als ausreichend. Die Ausweisung einer weiteren Zufahrtmöglichkeit im Norden ist nicht vorgesehen.</p>